

# Bundesgesetzblatt <sup>1</sup>

Teil II

Z 1998 AX

1981

Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 1981

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) .....	2
11. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	2
11. 12. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit .....	3
16. 12. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Finanzielle Zusammenarbeit .....	6
18. 12. 80	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-französischen Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil am Rhein/Hüningen (Palmsrainbrücke) .....	7
18. 12. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-rumänischen Vertrages über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen .....	8
22. 12. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-mauritischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Förderung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen den beiden Staaten .....	8
22. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung .....	9
22. 12. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte .....	9
23. 12. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	12
23. 12. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	13
2. 1. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags vom 28. Mai 1979 und des Beschlusses vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl .....	15
9. 1. 81	Bekanntmachung über die Verlängerung des Übereinkommens vom 20. Dezember 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahler Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) .....	16

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Satzung  
der Weltorganisation für Tourismus (WTO)**

**Vom 10. Dezember 1980**

Die Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) vom 27. September 1970 (BGBl. 1976 II S. 23) ist nach ihrem Artikel 5 Abs. 2 für

Australien	am 18. September 1979
Honduras	am 25. September 1979
Kongo	am 25. September 1979
Niger	am 25. September 1979

in Kraft getreten.

El Salvador hat die Satzung am 28. Januar 1980 gekündigt. Die Satzung wird daher nach ihrem Artikel 35 Abs. 1 für

El Salvador	am	28. Januar 1981
-------------	----	-----------------

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1327).

Bonn, den 10. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls  
wegen Verbots des Gaskriegs**

**Vom 11. Dezember 1980**

I.

Das Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (RGBl. 1929 II S. 173) ist für

Vietnam	am 28. Oktober 1980
---------	---------------------

in Kraft getreten.

Vietnam hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte eingelegt:

*(Übersetzung)*

«La République Socialiste du Viet Nam ne sera liée par ledit Protocole que dans ses relations avec des Etats qui l'ont signé et ratifié ou qui y ont adhéré.

„Die Sozialistische Republik Vietnam ist durch dieses Protokoll nur in ihren Beziehungen zu Staaten gebunden, die es unterzeichnet und ratifiziert haben oder die ihm beigetreten sind.

La République Socialiste du Viet Nam ne sera pas liée par ledit Protocole dans ses relations avec des Etats ennemis dont les forces armées ou les alliés n'en respecteront pas les dispositions.»

Die Sozialistische Republik Vietnam ist durch dieses Protokoll nicht in ihren Beziehungen zu Feindstaaten gebunden, deren Streitkräfte oder deren Verbündete seine Bestimmungen nicht beachten.“

II.

Im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 16. September 1930 (RGBl. II S. 1216) wird bekanntgemacht, daß die Volksrepublik China am 13. Juli 1952 der französischen Regierung als Verwahrer des Protokolls eine Erklärung telegrafisch übermittelt hatte, deren Inhalt nachstehend in deutscher Übersetzung wiedergegeben wird:

„Gemäß Artikel 55 des gemeinsamen Programms der Politischen Beratenden Volkskonferenz Chinas, wonach ‚die zentrale Volksregierung der Volksrepublik China die zwischen der Kuomintang und ausländischen Regierungen geschlossenen Verträge und Übereinkommen prüfen und je nach Inhalt anerkennen, kündigen, revidieren oder neu aushandeln wird‘, hat die zentrale Volksregierung der Volksrepublik China das am 17. Juni 1925 geschlossene und am 7. August 1929 im Namen Chinas unterzeichnete ‚Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege‘ geprüft. In der Erwägung, daß dieses Protokoll die Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördert und den Grundsätzen der Menschlichkeit entspricht, hat die zentrale Volksregierung beschlossen, den Beitritt zu diesem Protokoll anzuerkennen. Die zentrale Volksregierung verpflichtet sich, das Protokoll unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit seitens aller übrigen vertragschließenden und beitretenden Mächte genau anzuwenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. März 1979 (BGBl. II S. 333).

Bonn, den 11. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 11. Dezember 1980**

In Dacca ist am 16. Oktober 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 16. Oktober 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Dezember 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 120 000 000,00 DM (in Worten: einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge werden wie folgt verwendet:

- a) bis zu 60 Millionen DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 1. September 1980 abgeschlossen worden sind,
- b) bis zu 17,7 Millionen DM (in Worten: siebzehn Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Düngemitteln, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- c) bis zu 2,3 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) für den Bau von Düngemittellagerhäusern, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- d) bis zu 37,5 Millionen DM (in Worten: siebenunddreißig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Erdölexploration“,

e) bis zu 2 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Bangladesh Shilpa Bank“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

f) bis zu 500 000,00 DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) für die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien.

(3) Die in Absatz 2 Buchstaben b, c, d, e und f bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

Die Verwendung der Finanzierungsbeiträge sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

### Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für die Vorhaben, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b, c, d und e aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

lin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Ber-

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dacca am 16. Oktober 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bangalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bangalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
W. Frhr. v. Marschall  
Dr. Franz Klamser

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch  
Shafiul Alam

**Anlage  
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch vom 16. Oktober 1980  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Regierungsabkommens vom 16. Oktober 1980 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
  - (a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate;
  - (b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
  - (c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art;
  - (d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe;
  - (e) Transportmittel;
  - (f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Volksrepublik Bangladesch von Bedeutung sind;
  - (g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern, von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Zypern  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 16. Dezember 1980**

In Nikosia ist am 21. November 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. November 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Dezember 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Zypern  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Zypern –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Zypern beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Zypern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Kraft-

werk Dhekelia B“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Zypern stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Zypern erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Zypern überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrs-

unternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-

rung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Zypern innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nikosia am 21. November 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Söhnke

Für die Regierung der Republik Zypern  
Rolandis

---

**Bekanntmachung  
über die Grenzabfertigung nach der deutsch-französischen Vereinbarung  
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen  
am Grenzübergang Weil am Rhein/Hünigen (Palmrainbrücke)**

**Vom 18. Dezember 1980**

Am 27. November 1980 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 des Abkommens vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 1533) in Verbindung mit der Vereinbarung vom 10. April 1980 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil am Rhein/Hünigen (Palmrainbrücke) (BGBl. 1980 II S. 820) eine Mitteilung an die französische Regierung gerichtet.

Auf Grund dieser Mitteilung gelten die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Grenzabfertigung betreffen, in der auf französischem Gebiet gelegenen Zone wie in der Stadt Weil am Rhein.

In dieser Zone dürfen deutsche Bedienstete die Grenzabfertigung auf französischem Gebiet vornehmen.

Bonn, den 18. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des deutsch-rumänischen Vertrages**  
**über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**  
**Vom 18. Dezember 1980**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. August 1980 zu dem Vertrag vom 12. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1980 II S. 1157) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll und die beiden Briefwechsel vom selben Tage

am 10. Januar 1981

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 11. Dezember 1980 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 18. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des deutsch-mauritischen Abkommens**  
**zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern**  
**vom Einkommen und vom Vermögen und zur Förderung des Handels**  
**und der Investitionstätigkeit zwischen den beiden Staaten**

**Vom 22. Dezember 1980**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. September 1980 zu dem Abkommen vom 15. März 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Förderung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen den beiden Staaten (BGBl. 1980 II S. 1261) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 30 Abs. 2

am 14. Januar 1981

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 15. Dezember 1980 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 22. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum  
für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

**Vom 22. Dezember 1980**

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für die

Niederlande am 23. September 1980  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. September 1980 (BGBl. II S. 1357).

Bonn, den 22. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts  
über bürgerliche und politische Rechte**

**Vom 22. Dezember 1980**

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Australien am 13. November 1980  
in Kraft getreten.

Australien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die nachstehenden Vorbehalte eingelegt und die folgenden Erklärungen abgegeben:

*(Übersetzung)*

“Articles 2 and 50

Australia advises that, the people having united as one people in a Federal Commonwealth under the Crown, it has a federal constitutional system. It accepts that the provisions of the Covenant extend to all parts of Australia as a federal State without any limitations or exceptions. It enters a general reservation that article 2, paragraphs 2 and 3, and article 50 shall be given effect consistently with and subject to the provisions in article 2, paragraph 2.

Under article 2, paragraph 2, steps to adopt measures necessary to give effect to the rights recognised in the Covenant are to be taken in accordance with each State Party's Constitutional processes which, in the case of Australia, are the processes of a federation in which legislative, executive and judicial powers to give effect to the rights recognised in the

„Artikel 2 und 50

Australien teilt mit, daß es, da sich die Bevölkerung als ein einziges Volk in einem Bundesstaat unter der Krone zusammengeschlossen hat, eine bundesstaatliche Verfassungsordnung hat. Es erkennt an, daß die Bestimmungen des Paktes ohne Einschränkungen oder Ausnahmen für alle Teile Australiens als eines Bundesstaats gelten. Es bringt einen allgemeinen Vorbehalt an, daß Artikel 2 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 50 nach Maßgabe und vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 Wirksamkeit verliehen wird.

Nach Artikel 2 Absatz 2 sind Schritte, um die Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in dem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, im Einklang mit den verfassungsmäßigen Verfahren jedes Vertragsstaats zu unternehmen; im Fall Australiens sind dies die Verfahren eines Bundesstaats, in dem die Gesetzgebungs-, Ausführungs- und

Covenant are distributed among the federal (Commonwealth) authorities and the authorities of the constituent States.

In particular, in relation to the Australian States the implementation of those provisions of the Covenant over whose subject matter the federal authorities exercise legislative, executive and judicial jurisdiction will be a matter for those authorities; and the implementation of those provisions of the Covenant over whose subject matter the authorities of the constituent States exercise legislative, executive and judicial jurisdiction will be a matter for those authorities; and where a provision has both federal and State aspects, its implementation will accordingly be a matter for the respective constitutionally appropriate authorities (for the purpose of implementation, the Northern Territory will be regarded as a constituent State).

To this end, the Australian Government has been in consultation with the responsible State and Territory Ministers with the object of developing co-operative arrangements to co-ordinate and facilitate the implementation of the Covenant.

#### Article 10

Australia accepts the principle stated in paragraph 1 of article 10 and the general principles of the other paragraphs of that article, but makes the reservation that these and other provisions of the Covenant are without prejudice to laws and lawful arrangements, of the type now in force in Australia, for the preservation of custodial discipline in penal establishments. In relation to paragraph 2 (a) the principle of segregation is accepted as an objective to be achieved progressively. In relation to paragraphs 2 (b) and 3 (second sentence) the obligation to segregate is accepted only to the extent that such segregation is considered by the responsible authorities to be beneficial to the juveniles or adults concerned.

#### Article 14

Australia accepts paragraph 3 (b) on the understanding that the reference to adequate facilities does not require provision to prisoners of all the facilities available to a prisoner's legal representative.

Australia accepts the requirement in paragraph 3 (d) that everyone is entitled to be tried in his presence, but reserves the right to exclude an accused person where his conduct makes it impossible for the trial to proceed.

Australia interprets paragraphs 3 (d) of article 14 as consistent with the operation of schemes of legal assistance in which the person assisted is required to make a contribution towards the cost of the defence related to his capacity to pay and determined according to law, or in which assistance is granted in respect of other than indictable offences only after having regard to all relevant matters.

Australia makes the reservation that the provision of compensation for miscarriage of justice in the circumstances contemplated in paragraph 6 of article 14 may be by administrative procedures rather than pursuant to specific legal provision.

#### Article 17

Australia accepts the principles stated in article 17 without prejudice to the right to enact and administer laws which, insofar as they authorise action which impinges on a person's privacy, family, home or correspondence, are necessary in a

Rechtsprechungsbefugnisse, den in dem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, zwischen den Bundes-(Commonwealth-)Behörden und den Behörden der Gliedstaaten aufgeteilt sind.

Insbesondere obliegt in bezug auf die australischen Einzelstaaten die Durchführung derjenigen Bestimmungen des Paktes, für deren Gegenstand die Bundesbehörden Gesetzgebungs-, Ausführungs- und Rechtsprechungszuständigkeit ausüben, diesen Behörden; die Durchführung derjenigen Bestimmungen des Paktes, für deren Gegenstand die Behörden der Gliedstaaten Gesetzgebungs-, Ausführungs- und Rechtsprechungszuständigkeit ausüben, obliegt diesen Behörden; bezieht sich eine Bestimmung sowohl auf bundesstaatliche als auch auf einzelstaatliche Bereiche, so obliegt ihre Durchführung demgemäß den jeweils verfassungsmäßig zuständigen Behörden (zum Zweck der Durchführung gilt das Nordterritorium als Gliedstaat).

Zu diesem Zweck hat die australische Regierung Konsultationen mit den verantwortlichen Ministern der Einzelstaaten und Territorien durchgeführt, um zur Koordinierung und Erleichterung der Durchführung des Paktes gemeinsame Regelungen auszuarbeiten.

#### Artikel 10

Australien erkennt den in Artikel 10 Absatz 1 niedergelegten Grundsatz sowie die allgemeinen Grundsätze der anderen Absätze dieses Artikels an, macht jedoch den Vorbehalt, daß diese und andere Bestimmungen des Paktes die Gesetze und gesetzlichen Regelungen, wie sie derzeit in Australien in Kraft sind, für die Aufrechterhaltung der Haftdisziplin in Strafanstalten unberührt lassen. In bezug auf Absatz 2 Buchstabe a wird der Grundsatz der Trennung als ein Ziel anerkannt, das nach und nach erreicht werden soll. In bezug auf die Absätze 2 Buchstabe b und 3 (Satz 2) wird die Verpflichtung zur Trennung nur insoweit anerkannt, als diese Trennung von den verantwortlichen Behörden für die betreffenden Jugendlichen oder Erwachsenen als vorteilhaft angesehen wird.

#### Artikel 14

Australien erkennt Absatz 3 Buchstabe b mit der Maßgabe an, daß der Hinweis auf hinreichende Gelegenheit nicht vorzuschreiben, daß den Gefangenen alle Gelegenheiten eingeräumt werden, die dem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter eines Gefangenen zur Verfügung stehen.

Australien erkennt die Forderung in Absatz 3 Buchstabe d an, daß jeder das Recht hat, bei der Verhandlung anwesend zu sein, behält sich jedoch das Recht vor, einen Angeklagten von der Verhandlung auszuschließen, wenn sein Verhalten die Fortführung des Verfahrens unmöglich macht.

Australien legt Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d als vereinbar mit der Anwendung von Systemen der Prozeßkostenhilfe aus, nach denen der Hilfeempfänger einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung leisten muß, der seiner Zahlungsfähigkeit entspricht und der gesetzlich festgesetzt wird, oder nach denen eine Prozeßkostenhilfe für andere als schwere Straftaten nur nach Würdigung aller einschlägigen Umstände gewährt wird.

Australien macht den Vorbehalt, daß die Gewährung einer Entschädigung im Fall eines Fehlurteils unter den in Artikel 14 Absatz 6 in Erwägung gezogenen Umständen eher auf dem Verwaltungsweg als aufgrund einer festen gesetzlichen Vorschrift erfolgen kann.

#### Artikel 17

Australien erkennt die in Artikel 17 niedergelegten Grundsätze unbeschadet des Rechtes an, Gesetze zu erlassen und anzuwenden, die, soweit sie Handlungen zulassen, die einen Eingriff in das Privatleben, die Familie, die Wohnung oder den

democratic society in the interests of national security, public safety, the economic well-being of the country, the protection of public health or morals or the protection of the rights and freedoms of others.

Article 19

Australia interprets paragraph 2 of article 19 as being compatible with the regulation of radio and television broadcasting in the public interest with the object of providing the best possible broadcasting services to the Australian people.

Article 20

Australia interprets the rights provided for by articles 19, 21 and 22 as consistent with article 20; accordingly, the Commonwealth and the constituent States, having legislated with respect to the subject matter of the article in matters of practical concern in the interests of public order (ordre public), the right is reserved not to introduce any further legislative provision on these matters.

Article 25

The reference in paragraph (b) of article 25 to "universal and equal suffrage", is accepted without prejudice to laws which provide that factors such as regional interests may be taken into account in defining electoral divisions, or which establish franchises for municipal and other local government elections related to the sources of revenue and the functions of such government.

Convicted Persons

Australia declares that laws now in force in Australia relating to the rights of persons who have been convicted of serious criminal offences are generally consistent with the requirements of articles 14, 18, 19, 25 and 26 and reserves the right not to seek amendment of such laws.

Discrimination and Distinction

The provisions of articles 2 (1) and 24 (1), 25 and 26 relating to discrimination and distinction between persons shall be without prejudice to laws designed to achieve for the members of some class or classes of persons equal enjoyment of the rights defined in the Covenant. Australia accepts article 26 on the basis that the object of the provision is to confirm the right of each person to equal treatment in the application of the law."

Schriftverkehr einer Person darstellen, in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, des wirtschaftlichen Wohlergehens des Landes, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 19

Australien legt Artikel 19 Absatz 2 als mit der Regelung von Hörfunk- und Fernsehsendungen im öffentlichen Interesse mit dem Ziel, dem australischen Volk die bestmöglichen Sendedienste zu bieten, vereinbar aus.

Artikel 20

Australien legt die durch die Artikel 19, 21 und 22 vorgesehenen Rechte als im Einklang mit Artikel 20 stehend aus; demgemäß wird, da der Bund und die Gliedstaaten bereits in Fragen von praktischer Bedeutung im Interesse der öffentlichen Ordnung (ordre public) Rechtsvorschriften zum Gegenstand des Artikels erlassen haben, das Recht vorbehalten, keine weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen dazu zu treffen.

Artikel 25

Der Hinweis in Artikel 25 Buchstabe b auf „gleiche und geheime Wahlen“ wird unbeschadet der Gesetze anerkannt, die vorsehen, daß Faktoren wie regionale Interessen bei der Bestimmung von Wahleinteilungen berücksichtigt werden können, oder die das Wahlrecht für Wahlen zu Gemeinde- und sonstigen Kommunalverwaltungen in Verbindung mit den Einnahmequellen und den Aufgaben dieser Verwaltungen festlegen.

Verurteilte

Australien erklärt, daß die gegenwärtig in Australien in Kraft befindlichen Gesetze hinsichtlich der Rechte von Personen, die wegen schwerer Straftaten verurteilt worden sind, im allgemeinen mit den Vorschriften der Artikel 14, 18, 19, 25 und 26 im Einklang stehen, und behält sich vor, keine Änderung dieser Gesetze anzustreben.

Diskriminierung und Unterschied

Die Artikel 2 Absatz 1 und 24 Absatz 1, 25 und 26 über Diskriminierung und Unterschied zwischen Personen lassen die Gesetze unberührt, die dafür sorgen sollen, daß die Mitglieder einer oder mehrerer Personengruppen in den gleichen Genuß der in dem Pakt bestimmten Rechte gelangen. Australien erkennt Artikel 26 auf der Grundlage an, daß es Ziel dieser Bestimmung ist, das Recht des einzelnen auf Gleichbehandlung bei der Anwendung des Gesetzes zu bestätigen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. November 1980 (BGBl. II S. 1482).

Bonn, den 22. Dezember 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Dezember 1980

In Nairobi ist am 6. November 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 6. November 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Dezember 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „ländliches Entwicklungsprogramm Muka Mukuu“ ein Darlehen bis

zu 18 000 000,- DM (in Worten: achtzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Kenia erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen in Nairobi am 6. November 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Alfred G. Kühn

Für die Regierung der Republik Kenia  
Mwai Kibaki

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 23. Dezember 1980**

In Nairobi ist am 6. November 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 6. November 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Dezember 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „ländliches Entwicklungsprogramm Mitunguu“ ein Darlehen bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß

und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Kenia erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen in Nairobi am 6. November 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Alfred G. Kühn

Für die Regierung der Republik Kenia  
Mwai Kibaki

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Vertrags vom 28. Mai 1979 und des Beschlusses vom 24. Mai 1979**  
**über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,**  
**zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**  
**Vom 2. Januar 1981**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1980 zu dem Vertrag vom 28. Mai 1979 und dem Beschluß vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. 1980 II S. 229) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft nach seinem Artikel 2 Abs. 2 und der Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach seinem Artikel 2 Abs. 1 und 2 für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1981 in Kraft getreten sind. Die Ratifikationsurkunde ist am 29. April 1980 bei der Italienischen Regierung in Rom hinterlegt worden.

Der Vertrag ist zugleich am 1. Januar 1981 in Kraft getreten für:

Belgien	Italien
Dänemark	Luxemburg
Frankreich	Niederlande
Griechenland	Vereinigtes Königreich
Irland	

Bonn, den 2. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolntarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 87 bis 89.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung  
über die Verlängerung des Übereinkommens vom 20. Dezember 1957  
über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung  
Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC)**

**Vom 9. Januar 1981**

Das am 27. Juli 1959 in Kraft getretene Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) - BGBl. 1959 II S. 621, 990 - wurde erneut durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1978 gemäß Artikel 17 des Übereinkommens sowie Artikel 10 Nr. 7 und Artikel 15 Abs. 3 der Satzung mit Genehmigung der Sondergruppe vom 28. Juni 1978 gemäß Artikel 14 Abs. b Buchstabe I und Abs. d des Übereinkommens für die Dauer vom 27. Juli 1979 bis zum 27. Juli 1982 verlängert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (BGBl. II S. 1182).

Bonn, den 9. Januar 1981

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
In Vertretung  
Haunschild